



Schutzkonzept der Alfred-Delp-Realschule

Inhalt

0. Vorwort	4
1. Zum Leitbild der Schule	4
2. Aufgabe der Lehrer:innen.....	4
2.1. Verschwiegenheitspflicht	5
2.2 Verhaltenskodex für Lehrer:innen	5
2.2.1 Umgang mit Nähe und Distanz (allgemein):.....	5
2.2.2 Verhaltenskodex für Mitarbeitende der ADR.....	6
2.2.3 Gestaltung von Nähe und Distanz in persönlichen Gesprächen mit Schüler:innen...	6
2.2.3.1 Körperkontakt	6
2.2.3.2 Sprache und Wortwahl.....	7
2.2.3.3 Beachtung der Intimsphäre	7
2.2.3.4 Klassenfahrten	7
2.2.3.5 Sport- und Schwimmunterricht	7
2.2.4 Zulässigkeit von Geschenken.....	8
2.2.5 Nutzung von (sozialen) Medien	8
2.2.6 Erzieherische Maßnahmen	8
3. Begriffsklärung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1 Sexualisierte Gewalt.....	9
3.1.1 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.....	9
3.2 Kindeswohlgefährdung	11
3.2.1 Vernachlässigung	11
3.2.2 Seelische/psychische Misshandlung	12
3.2.3 Körperliche Kindesmisshandlung.....	13
3.2.4 Autonomiekonflikte junger Menschen.....	13
3.2.5 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
4. Ablaufschema gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz für Schulen im Rahmen des Schutzauftrages.....	16
4.1 Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	16
4.2 Erste Einschätzung der möglichen Gefährdungssituation und Planung des weiteren Vorgehens (unter Berücksichtigung schulinterner Vorgaben)	16
4.3 Erörterung der Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten.....	17
4.4 Wenn erforderlich auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken.....	17
4.5 Mögliche Ergebnisse/Einschätzungen	17
5. Anhang	18

5.1	Adressen	18
5.1.1	Lernen fördern / Schulsozialarbeit Niederkassel	18
5.1.2	Schulpsychologische Beratungsstelle Niederkassel	18
5.1.3	Schulpsychologische Beratungsstelle Hauptstelle Siegburg	18
5.1.4	Familien- Paar- und Lebensberatungsstelle.....	19
5.1.5	DKSB Kinderschutzbund St. Augustin	19
5.1.6	ASD Niederkassel.....	19
5.2	Checklisten / Formular Schweigepflichtentbindung	19

0. Vorwort

Von Februar bis Juni 2022 befasste sich eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung der Erstfassung eines Schutzkonzepts für unsere Schule. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren in alphabetischer Reihenfolge:

Frau Kanafa (Schulpsychologin)

Frau Rosenau (Schulsozialarbeiterin)

Frau Scheifgen (Beratungslehrerin)

Frau Schulze (Schulleiterin)

Frau Solbach (Sonderpädagogin)

Frau Terboven (Sonderpädagogin)

Frau Wintsch-Choi (Schulpsychologin)

Diese Erstfassung soll nach Prüfung und Genehmigung durch die Lehrerkonferenz und Schulkonferenz zu Beginn des Schuljahres 2022-23 in der SV und in der Schulpflegschaft präsentiert werden. Eine Weiterarbeit an dem Konzept mit Eltern Lehrer:innen und Schüler:innen soll im Eltern-Lehrer-Schüler Arbeitskreis ELSA angeregt werden.

1. Zum Leitbild der Schule

Unsere Schule soll für unsere Schüler:innen nicht nur ein Ort der Vermittlung von Fach-, Methoden- und Medienkompetenzen sein. Vielmehr ist es uns ein großes Anliegen, ihnen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sich auf allen Ebenen mit ihren Sorgen und Nöten gesehen und unterstützt fühlen. Dass es einen großen Bedarf an Unterstützungsmaßnahmen gibt, erfahren wir häufig im schulischen Alltag. Ziel ist es, alle im Bereich der Schule tätigen oder mit der Schule agierenden Personen für den Kinderschutz zu sensibilisieren und ihnen mehr Handlungssicherheit zu geben. Unsere schulinternen Helfersysteme, d.h. die Ausbildung von Schüler:innen zu Sanitäter:innen, Peercoaches SoR oder auch ihre Ausbildung im Bereich Anti-Mobbing und Streitschlichter:innen schaffen bereits auf Schüler:innen Ebene eine Basis für eine erhöhte Sensibilität anderen gegenüber. Uns ist es besonders wichtig, dass Schüler:innen wissen, wer die inner- und außerschulischen Ansprechpartner sind. Entsprechende Hinweise z.B. in Form von Plakaten in den Klassenräumen und im Gebäude, Informationen auf der Homepage und regelmäßige Informationen an Eltern und Schüler:innen in Elternbriefen stehen unterstützend zur Verfügung.

2. Aufgabe der Lehrer:innen

Insbesondere die Lehrer:innen haben die Aufgabe alles zu tun, was der ihnen obliegende Erziehungsauftrag fordert und alles zu unterlassen, was diesem entgegensteht. Sie müssen Schaden von Kindern und Jugendlichen abwenden.

Das Landesbeamten- (LBG NW) und das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sowie die allgemeine Dienstordnung (ADO) sehen dies auch für angestellte Lehrer:innen vor.

Von besonderer Bedeutung ist die Generalklausel des §34 Satz 3 BeamStG (inner-und außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht) sowie des §35 Satz 1 und 2 BeamStG (Beratungspflicht), die die persönliche Integrität einer jeden Lehrkraft dem Vorgesetzten gegenüber umschreiben. Lehrer: innen sind zur vollen Hingabe an den Beruf verpflichtet und müssen jedem Hinweis auf eine etwaige Grenzüberschreitung nachgehen. Es ist aber auch ihre Pflicht, das eigene Verhalten so auszurichten, dass es über jeden diesbezüglichen Zweifel erhaben ist. Lehrer:innen sind Vor- und Leitbilder und müssen alles tun, um jedweden Schaden von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

2.1. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht nach §37 BeamStG verlangt Verschwiegenheit ausdrücklich allen gegenüber, die nicht zum Kollegium gehören oder Vorgesetzte sind. Deshalb muss immer darauf geachtet werden, dass eine Aussagegenehmigung (Vordruck siehe Anhang) vorliegt, die der/dem Beamtin/Beamten gestattet, über dienstlich zur Kenntnis gelangte Tatsachen berichten zu dürfen. Diese Genehmigung erteilt der jeweilige Dienstvorgesetzte (an unserer Schule die Schulleiterin).

Oft bitten Schüler:innen im Gespräch um Verschwiegenheit. In den Fällen, wo eine Verletzung der Fürsorgepflicht besteht, darf eine Lehrperson nicht schweigen. Beim Verdacht einer Straftat kann sich die Lehrkraft an Dritte, z.B. Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt wenden. Im schulischen Kontext ist immer sofort die Schulleitung zu informieren.

2.2. Verhaltenskodex für Lehrer:innen

2.2.1. Umgang mit Nähe und Distanz (allgemein)

Alle Mitarbeitenden der ADR setzen sich mit dem Thema Nähe und Distanz zu Schüler:innen im Rahmen ihrer Tätigkeit auseinander. Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes werden in diesem Zusammenhang folgende Themenbereiche gesondert angesprochen: Körperkontakt, Sprache und Wortwahl, emotionale Abhängigkeit und Beachtung der Intimsphäre.

Grundsätzlich gilt: Alle hier getroffenen Vereinbarungen sind einzuhalten. Was den Körperkontakt angeht, gilt darüber hinaus vor allem im Bereich der sicherheitsrelevanten Berührungen im Sportunterricht: Der Wille der Schüler:innen in Bezug auf die Angemessenheit von Körperkontakt ist ausnahmslos zu respektieren.

In Bezug auf die Themen Nähe und Distanz und die hier von allen Mitarbeitenden der ADR gemeinschaftlich getroffenen Regelungen sorgen die Mitarbeitenden vor

allem in Bezug auf das Thema Körperkontakt je nach Notwendigkeit in der jeweiligen Unterrichtssituation für Transparenz.

2.2.2. Verhaltenskodex für Mitarbeitende der ADR

Die folgenden Regelungen für den Umgang mit Schüler:innen dienen der präventiven Arbeit und verfolgen das Ziel, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die Arbeit mit den Schüler:innen der ADR soll geprägt sein von Wertschätzung und Vertrauen. Die Würde und die Rechte der Schüler:innen sollen geachtet werden mit dem Ziel, ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu schützen.

Den Mitarbeitenden der ADR ist bewusst, dass sie gegenüber den ihnen anvertrauten minderjährigen Schüler:innen eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Sie handeln für die Schüler:innen nachvollziehbar und sind ehrlich. Sie sollen Beziehungen transparent gestalten und Abhängigkeiten dürfen nicht ausgenutzt werden.

Abgesehen davon, dass die Mitarbeitenden sich nicht diskriminierend oder gewalttätig verhalten, tolerieren sie ein solches Verhalten – in welcher Form auch immer – auch nicht, wenn sie es bei anderen wahrnehmen. Sie beziehen dagegen aktiv Stellung und verpflichten sich, bei wahrgenommenen Grenzüberschreitungen, notwendige und angemessene Maßnahmen einzuleiten, die die von der Diskriminierung Betroffenen schützen.

Die Mitarbeitenden der ADR sind sich bewusst, dass jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt gegenüber Schüler:innen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

2.2.3. Gestaltung von Nähe und Distanz in persönlichen Gesprächen mit Schüler:innen

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit kommt es zu vertraulichen Gesprächen mit Schüler:innen. Bei solchen Gesprächen ist von Seiten der Mitarbeitenden auf einen sehr empathischen und sorgsamem Umgang mit der Privatsphäre der Schüler:innen zu achten. Auch sollte hier großer Wert auf eine respektvolle und wertschätzende Wortwahl gelegt werden, damit den Schüler:innen der konstruktive Charakter, den jedes Gespräch haben sollte, bewusst wird. Wenn Mitarbeitende in einem solchen Gespräch von Grenzverletzungen erfahren, werden diese i.d.R. mit dem Wissen der Schülerin / des Schülers an angemessener Stelle thematisiert. Die Mitarbeitenden sollten gerade in diesem Rahmen darauf achten, dass es nicht zu emotionalen Abhängigkeiten kommt. Körperkontakt ist zu vermeiden.

2.2.3.1. Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht völlig auszuschließen und können wichtig sein. Die Mitarbeitenden der ADR achten

darauf, dass körperliche Berührungen nur aus einer professionellen und reflektierten Haltung heraus bewusst und im gegenseitigen Einverständnis eingesetzt werden. In einem solchen Fall wird die Notwendigkeit der körperlichen Berührung im Rahmen der unterrichtlichen und pädagogischen Arbeit den Schüler:innen angemessen erklärt. Der Körperkontakt, der u.U. zur Leistung von bspw. Erster Hilfe notwendig ist, ist hiervon ausgeschlossen.

2.2.3.2. Sprache und Wortwahl

Sprache und Wortwahl können verletzen und Grenzen überschreiten. Die Mitarbeitenden der ADR verpflichten sich, ihre sprachliche Interaktion ihrer Rolle und ihrem Auftrag gemäß zu gestalten. Sie verzichten auf entwürdigende oder herabsetzende Sprache und Wortwahl sowie Gesten oder Mimik gegenüber den Schüler:innen und unterbinden und thematisieren dieselbe, wenn sie sie bei anderen wahrnehmen.

2.2.3.3. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre der Schüler:innen sollte immer gewahrt sein. Besonders auf Klassenfahrten und im Schwimm- und Sportunterricht erhält er besondere Bedeutung.

2.2.3.4. Klassenfahrten

Schülerinnen und Schüler schlafen geschlechtergetrennt. Bei der Zimmerbelegung achten wir auf persönliche Grenzen aller Beteiligten und beziehen sie bei unseren Überlegungen mit ein. Wenn möglich, sollte immer eine weibliche und eine männliche Lehrkraft die Klassenfahrt begleiten. Bevor eine Lehrkraft ein Zimmer betritt, klopft sie an und wartet auf die Erlaubnis zum Eintreten. Lehrkräfte sind grundsätzlich zu jeder Zeit vollständig und angemessen gekleidet.

2.2.3.5. Sport- und Schwimmunterricht

Dusch- und Umkleidesituationen finden geschlechtergetrennt und ggf. mit einer gleichgeschlechtlichen Aufsichtsperson statt. Die Äußerungen zu Bedürfnissen nach Intimsphäre von einzelnen Kindern sollen wahrgenommen und im pädagogischen Handeln beachtet werden. Sollte eine nicht gleichgeschlechtliche Fachlehrkraft eine Umkleide betreten, hineinschauen oder auch nur die Tür öffnen, so nur dann, wenn alle Schüler:innen vollständig bekleidet sind (akute Notfälle ausgeschlossen). Dass dies der Fall ist, wird durch die Fachlehrkraft durch Klopfen und Nachfragen sichergestellt.

Bei manchen sportlichen Aktivitäten sind Hilfestellungen nötig, die eine Berührung der Schülerin oder des Schülers unerlässlich machen. Die Art der Hilfestellungen und der Grund der Notwendigkeit sollten zunächst allen Schüler:innen transparent gemacht werden. Alle Schüler:innen haben die Möglichkeit, ihr Unbehagen mit

einer Hilfestellung zum Ausdruck zu bringen. In einem solchen Fall kann die Fachlehrkraft ermitteln, ob ggf. mit dem Einverständnis der Schülerin / des Schülers ein/e Mitschüler:in die Hilfestellung leisten kann. Ist dies auch nicht gewünscht oder nicht möglich, muss die Schülerin/der Schüler die betreffende Übung nicht absolvieren.

2.2.4. Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten von Mitarbeitenden der ADR an Schüler:innen erlaubt. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass Geschenke nicht exklusiv sein sollten, sondern einer bestimmten Gruppe von Schüler:innen aus einem bestimmten und klar benannten Grund zukommen sollten. Der Grund für Geschenke sollte den Schüler:innen transparent gemacht werden und für alle nachvollziehbar sein. Auf exklusive, materiell wertvolle Geschenke, die eine Bevorzugung darstellen oder eine emotionale Abhängigkeit erzeugen könnten, ist zu verzichten.

2.2.5. Nutzung von (sozialen) Medien

Von der Nutzung sozialer Medien zur Kontaktaufnahme mit Schüler:innen wird generell abgeraten. Mitarbeitende beachten darüber hinaus das Recht der Schüler:innen am eigenen Bild. Beim Einsatz von Medien im Unterricht (Filme, Videoclips, Fotos) achten die Mitarbeitenden auf eine angemessene Auswahl mit Hinsicht auf die Altersstufe und Verfassung der Schüler:innen. Hierbei liegt das Augenmerk vor allem auf der Darstellung von Sexualität, körperlicher Gewalt und auch seelischer Gewalt. Bei der Darstellung evtl. besonders aufwühlender Inhalte sollten diese den Schüler:innen vor der Darbietung des Mediums kurz erläutert werden, damit sie die Gelegenheit haben zu entscheiden, ob sie in der seelischen Verfassung sind, diese Medien zu konsumieren.

2.2.6. Erzieherische Maßnahmen

In der Ausführung erzieherischer Maßnahmen sollen die persönlichen Grenzen der Schüler:innen geachtet werden. Bei erzieherischen Maßnahmen sollte der Bezug zum Fehlverhalten erkennbar sein, sie sollten angemessen und konsequent sein. Diese Aspekte sollen der/dem betroffenen Schüler:in transparent gemacht werden.

Im Rahmen einer erzieherischen Maßnahme ist von Seiten der Mitarbeitenden der ADR in besonderem Maße auf eine respektvolle, wertschätzende und angemessene Wortwahl zu achten. Der Wille zur konstruktiven Weiterarbeit mit der/dem Schüler:in sollte erkennbar bleiben. Die geltenden Schulregeln werden den Schüler:innen bekannt gemacht und sie erhalten über die Mitwirkungsgremien Gelegenheit zur Partizipation.

Körperliche Berührungen sind zu unterlassen.

2.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter:innen nutzen ihre eigene Macht und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen (Bange & Deegener, 1996). Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind oder die/den Jugendlichen zur Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt (Sgroi, 1982).

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch beginnt, seine sexuelle Erregung zu suchen oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z.B. Machtausübung), ohne dass er auf die freie und informierte Zustimmung des Gegenübers zählt oder zählen kann.

Auswirkungen von sexualisierter Gewalt:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Ängste, Depressionen, Sucht
- Beziehungsstörungen
- Verzernte Körperwahrnehmung
- Psychosomatische Störungen

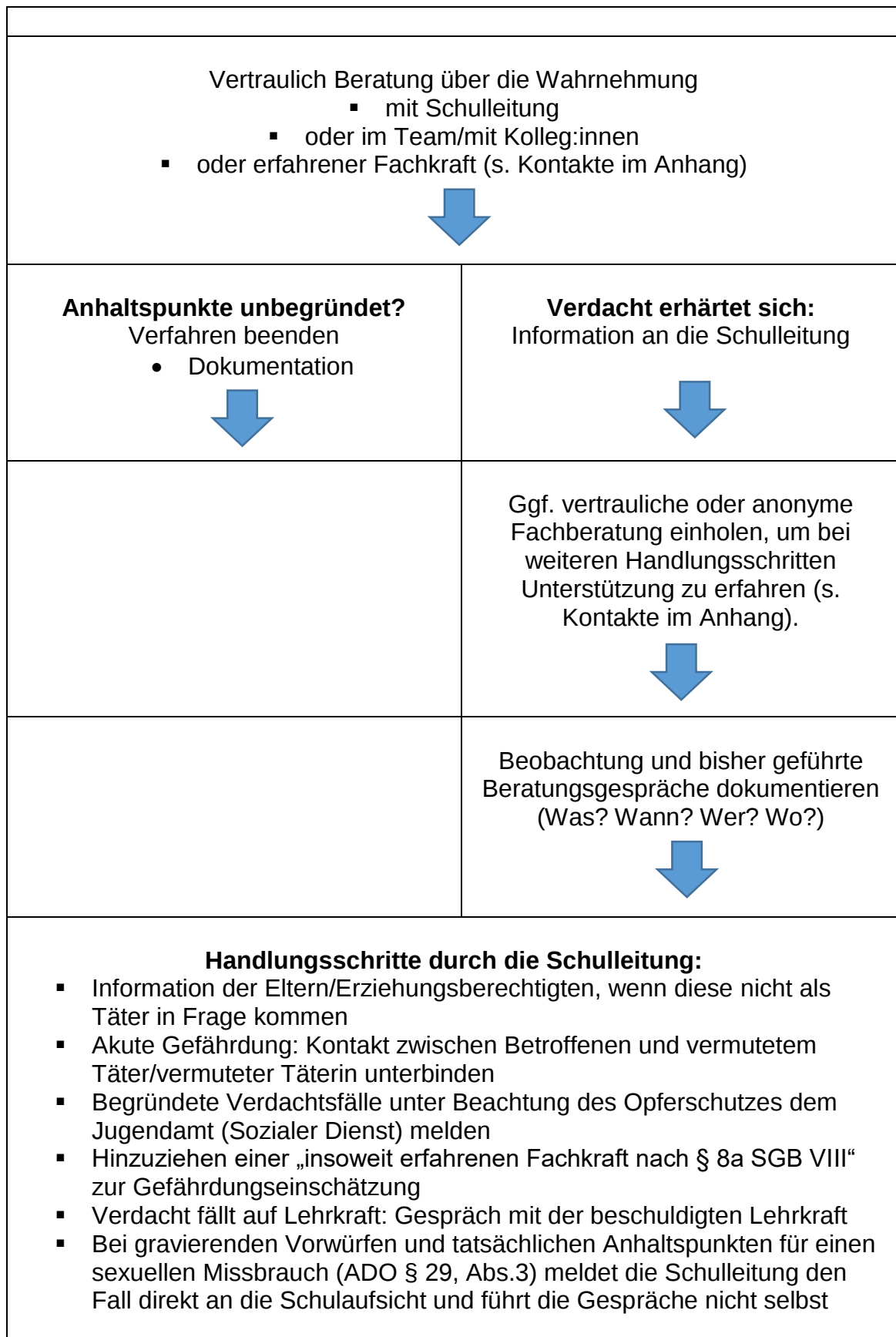
Beispiele von sexualisierter Gewalt:

- Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung den/die Täter:in zu berühren
- Zungenküsse
- Oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen
- Exhibitionismus

2.3.1. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Lehrkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr
(sexualisierte Gewalt) → Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten





2.4. Kindeswohlgefährdung

Für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen sind „gewichtige Anhaltspunkte“ Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII.

Unter „Gewichtige(n) Anhaltspunkte(n)“ für eine Kindeswohlgefährdung können sowohl Hinweise als auch Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände verstanden werden, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährden.

Erscheinungsformen, die das Kindeswohl gefährden, sind:

- Vernachlässigung
- seelische /psychische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- Autonomiekonflikte junger Menschen

Aufgrund der besonderen Vorgehensweise ist die sexualisierte Gewalt hier nicht erklärt/aufgelistet. Dafür bitte unter 2.4.5 weiterlesen.

2.4.1. Vernachlässigung

Begriff:

- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens durch sorgeverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre

Motivation:

- Bewusst oder unbewusst
- Aufgrund fehlender Einsicht oder fehlenden Wissens

Auswirkungen:

- Chronische Unterversorgung des Kindes
- Hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung nachhaltig

Dies kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

Beispiele:

- Unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung
- Mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (offen zugängliche Medikamente, fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)

- Mangelhafte gesundheitliche Versorgung (Verweigerung von Arztbesuchen, notwendigen Behandlungen)

2.4.2. Seelische/psychische Misshandlung

Begriff:

Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern,

- die Kinder ängstigen und /oder überfordern
- die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln

Motivation:

- Gezieltes Agieren aus Überzeugung
- Fehlende Sensibilität bzgl. Bedeutung und Auswirkungen des eigenen Handelns

Auswirkungen:

- Nachhaltige Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Kindern
- Schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

Beispiele:

- Feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- Ausnutzung und Korruption (Anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- Terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend ignoriert)
- Rollenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z.B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)

2.4.3. Körperliche Kindesmisshandlung

Begriff:

- Gewaltsame Handlungen, die dem Kind seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen

Motivation:

- Gezielte Handlungen der Eltern (pädagogische Maßnahme)
- Unkontrollierte Affekthandlungen (aus Überforderung)
- Schädigung aus „Unachtsamkeit“

Auswirkungen:

- Körperliche Verletzungen
- Bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden

Beispiele:

- Stoßen, Schütteln, Schlagen
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen
- Stechen, Würgen, Erstickern
- Vergiften

2.4.4. Autonomiekonflikte junger Menschen

Begriff:

- Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und heranwachsenden Kindern aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen

Ablösekonflikte:

- Typische Prozesse in der Pubertät
- Zur Individuation und Identitätsbildung bzw. zur Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit

Motivation:

- Unterschiedliche kulturelle, religiöse oder weltanschauliche Rollenvorstellungen
- Überhöhtes Kontrollbedürfnis, überhöhte Sorge der Eltern

Auswirkungen:

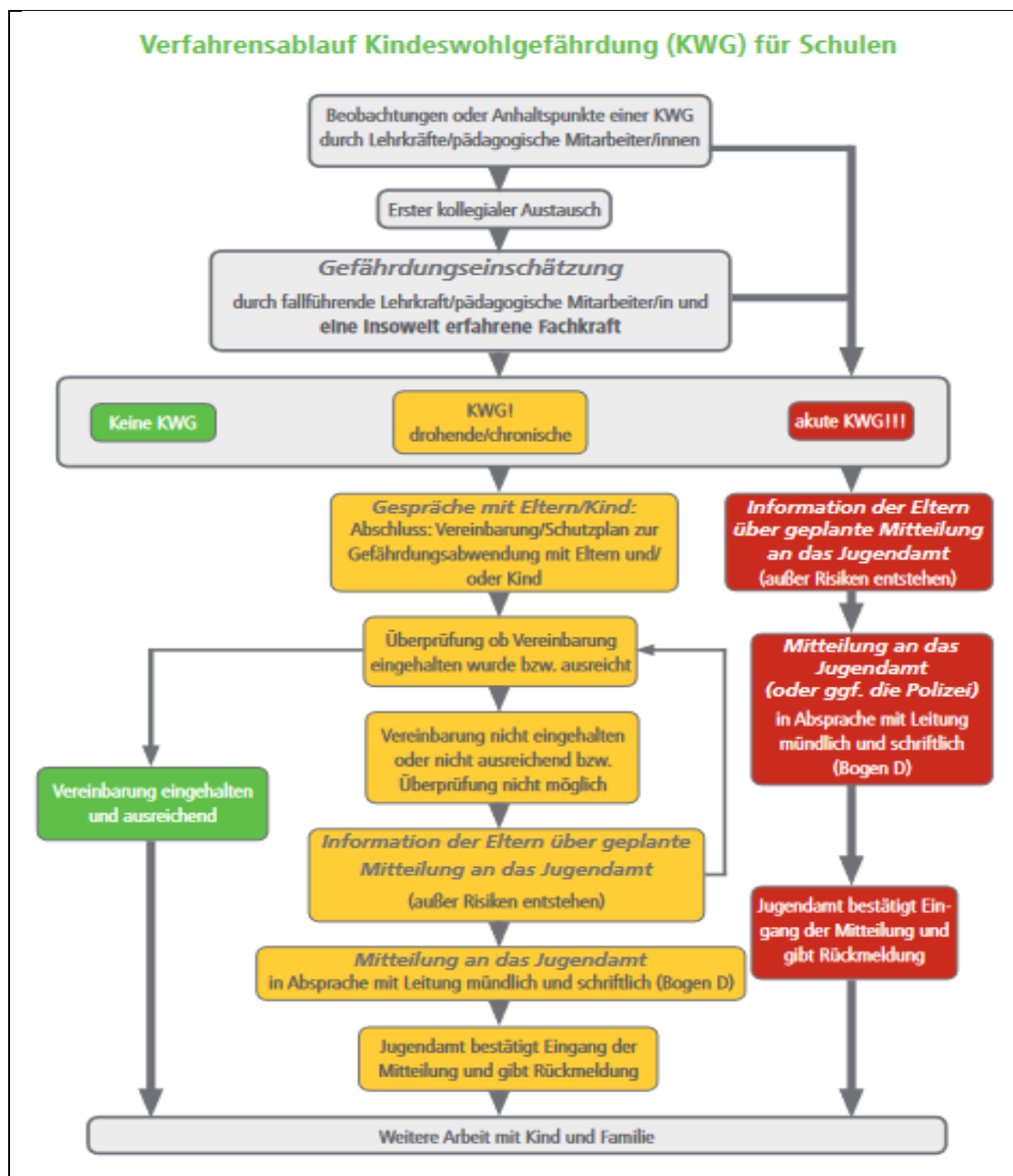
- Erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

- Drohende soziale Isolation
- Konflikteskalation und Auseinanderbrechen der Familie

Beispiele:

- Zwangsverheiratung
- Ablehnen notwendiger Bluttransfusionen
- Strikte Vorgaben/Zwang bzgl. Berufswahl oder Freizeitgestaltung

2.4.5. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Nach § 4 Abs. 2 KKG haben Lehrkräfte bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Beratung dient der Reflexion der eigenen Rolle, der genauen Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung, der weiteren Vorgehensweise sowie der Vermittlung von Strategien für besonders schwierige Eltern-Kind-Gespräche.

Die Daten des jungen Menschen sind im Vorfeld zu pseudonymisieren.

Namen und andere Identifikationsmerkmale müssen ersetzt werden, um so die Bestimmung der betroffenen Familie auszuschließen. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte für Niederkassel sind im Anhang dieses Dokuments aufgeführt.

3. Ablaufschema gem. § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz für Schulen im Rahmen des Schutzauftrages

3.1. Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Welche konkreten Verhaltensweisen/Symptome deuten auf eine mögliche Gefährdung hin?

- Zur Schärfung der Wahrnehmung können Indikatoren Listen / Wahrnehmungsbögen genutzt werden.
- Nutzen schulinterner Beratungsmöglichkeiten (Austausch mit Kolleg:innen, Sonderpädagog:innen, Einbeziehen der Schulsozialarbeit, Beratungslehrer:innen, Schulpsycholog:innen, Schulleitung)
- Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz“
- Dokumentation > was wurde konkret wann, in welcher Situation, von wem beobachtet?

3.2. Erste Einschätzung der möglichen Gefährdungssituation und Planung des weiteren Vorgehens (unter Berücksichtigung schulinterner Vorgaben)

- Welche unterschiedlichen Erklärungsmodelle gibt es für die beobachteten Verhaltensweisen?
- Welche erscheinen aufgrund der vorliegenden Informationen / Erfahrungen plausibel?
- Zu welcher vorläufigen Einschätzung kommen die schulinternen Fachkräfte?
- Planung des weiteren Vorgehens > Warten und beobachten? Gespräch mit dem/der Schüler:in? Gespräch mit den Erziehungsberechtigten?
- Zur Einschätzung besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz/Anonymität
- Dokumentation > beschreiben – erklären – bewerten.

3.3. Erörterung der Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten

- Eigene Wahrnehmung der Situation schildern
- Eigene Sorge um das Wohl des Kindes zum Ausdruck bringen
- Abgleich mit der Wahrnehmung / Einschätzung der Betroffenen
- Eigene fachliche Einschätzung zu einem weiteren Hilfebedarf vermitteln
- Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation, bei Bedarf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz und Planung des weiteren Vorgehens
- Dokumentation - was wurde besprochen? Welche übereinstimmenden Ergebnisse / Einschätzungen wurden erzielt? Wo bestehen unterschiedliche Wahrnehmungen / Einschätzungen zwischen Schule und Betroffenen? Welche Vereinbarungen wurden getroffen?

3.4. Wenn erforderlich auf die Inanspruchnahme weiterer Hilfen hinwirken

- Reichen die eigenen Mittel aus, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden?
- Welche Kooperationspartner sind erforderlich?
- Brücken bauen zu anderen Helfersystemen und werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen
- Erneute Einschätzung der Gefährdungssituation

3.5. Mögliche Ergebnisse/Einschätzungen

- Gefährdung hat sich nicht bestätigt. Dann bei Bedarf Hilfe und Unterstützung auf freiwilliger Basis anbieten und vermitteln
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln möglich
- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln nicht möglich, aber die Erziehungsberechtigten sind bereit, Hilfe auch von anderen Kooperationspartnern anzunehmen

Dann:

Gewährung der notwendigen und geeigneten Hilfe durch den entsprechenden Kooperationspartner und Überprüfung der Umsetzung (konkrete Vereinbarungen treffen, d.h. wer macht was, bis wann? Wer gibt wem in welchem Zeitraum

Rückmeldung? Was passiert, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden?).

- Abwendung der Gefährdung ist mit eigenen Mitteln nicht möglich und die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit oder in der Lage, erforderliche Hilfen anzunehmen.

Dann:

Befugnis das Jugendamt zu informieren.

4. Anhang

4.1. Adressen

4.1.1. Lernen fördern / Schulsozialarbeit Niederkassel

Astrid Rosenau

Bahnhofstraße 27

53721 Siegburg

Tel.Nr.: 0163 7184259

E-Mail Adresse: astrid.rosenau@lernen-foerdern-rsk.de

4.1.2. Schulpsychologische Beratungsstelle Niederkassel

Coletta Kanafa

Barbara Wintsch-Choi

Kopernikusstraße 6

53859 Niederkassel

Tel.: 02208 900 72 33

E-Mail Adressen: c.kanafa@niederkassel.de

b.wintsch-choi@niederkassel.de

4.1.3. Schulpsychologische Beratungsstelle Hauptstelle Siegburg

Sara Glashagen

Mühlenstraße 49

53721 Siegburg

Tel.: 02241 13 27 00 (Hauptnummer) / 02241 13 23 66 (Direktnummer)

E-Mail Adresse: sara.glashagen@rhein-sieg-kreis.de

4.1.4. Familien- Paar- und Lebensberatungsstelle

Karl-Hass-Straße 11

53859 Niederkassel

Tel.: 02208 73 77 4

E-Mail Adresse: familienberatungsstelle@niederkassel.de

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

Anja Barsch

Tel.: 02208 9466 535

E-Mail Adresse: a.barsch@niederkassel.de

4.1.5. DKSB Kinderschutzbund St. Augustin

Insofa (Insofern erfahrene Fachkraft) Frau Brückner-Dürr / Frau Hund-Heuser

Kölnstraße 112-114

53757 St. Augustin

Tel.: 02241 28000

E-Mail Adressen: anja.brueckner-duerr@kinderschutzbund-sankt-augustin.de

birgit.hund-heuser@kinderschutzbund-sankt-augustin.de

4.1.6. ASD Niederkassel

Rathausstraße 23

53859 Niederkassel

Tel.: 02208 9466 555

E-Mail Adresse: asd@niederkassel.de

Nach Dienstschluss, an Wochenenden und Feiertagen kann man sich bei Meldungen zum Kindeswohl an die Notfallnummer 02208 9466 577 wenden.

4.2. Checklisten / Formular Schweigepflichtentbindung

Quelle:

Handeln im Verdachtsfall, Kinderschutz in der Schule II, Rheinisch Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Stand Februar 2020)

Checkliste Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung (KWG) für Schulen

(zum internen Gebrauch)

Name fallführende Lehrkraft/pädagogische/r Mitarbeiter/in:

Schulleitung: Name des Kindes: Erziehungsberechtigte:

Verfahrensschritt:	Datum:	
Anlass Beobachtung durch: ☐ Klassenlehrer/in ☐ Fachkraft ☐ Dritte Name: ☐ Anonym		Beschreibung, ggfls. Anlage:
Erster kollegialer Austausch mit z.B. ☐ Klassenkonferenz ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☐ OGS		Ergebnis, ggfls. Anlage:
Gefährdungseinschätzung unter Verwendung von Notfallordner (S. 321 ff) und Bogen A durch fallführende Lehrkraft/pädagogische/n Mitarbeiter/in, der insoweit erfahrenen Fachkraft und ☐ Krisenteam ☐ Beratungslehrer/in ☐ Schulleitung ☐ Schulsozialarbeiter/in ☐ OGS		☐ 1. Keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ☐ 2. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung ohne Akutgefährdung (Schutzplan erstellen) ☐ 3. Anzeichen für eine akute Gefährdung (sofortige Mitteilung an Jugendamt)

Bogen A

Gefährdungseinschätzung bei möglicher Kindeswohlgefährdung

(zum internen Gebrauch zur Gesprächsvorbereitung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft)

Name des Kindes: geb. am: Klasse: Schbsj:

fallführende Lehrkraft/pädagogische/r Mitarbeiter/in:

Datum:

1. Äußere Erscheinung des Kindes

	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen (in welchem Zeitraum/Kommentare/Beispiele/Ergän- zungen/Nachfragen)
1.1 Massive und wiederholte Zeichen von Verletzungen wie Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen etc. ohne erklärbare Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen	☐	
1.2 Starke Unterernährung	☐	
1.3 Retardierung im kognitiven und motorischen Bereich, ohne adäquate Förderung	☐	
1.4 Desolate Körperhygiene (Schmutz und Kotreste auf der Haut, unbehandelte entzündete Hautoberfläche, faulende Zähne, Ungezieferbefall)	☐	
1.5 Mehrfach völlig witterungsunangemessene Kleidung	☐	

2. Verhalten des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
2.1 Völlige Distanzlosigkeit und/ oder Aggressivität	☐	
2.2 Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten	☐	
2.3 Äußerungen des Kindes und/oder Dritter, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen (möglichst wörtlich dokumentieren!)	☐	
2.4 Kind wirkt benommen/berauscht unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten	☐	
2.5 Massive Sprachverzögerungen ohne medizinische Begründung und ohne entsprechende Förderung	☐	
2.6 Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf	☐	
2.7 Kind hält sich an jugend- gefährdenden Orten, wie Spielhallen, Stricherszene etc., auf	☐	
2.8 Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen	☐	
2.9 Kind begeht häufig Straftaten	☐	
2.10 Kind kommt häufig zu spät zum Unterricht, verweigert den Schul- besuch, fehlt häufig unentschuldigt	☐	

3. Verhalten von Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
3.1 Nicht ausreichende und völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung, Schulausstattung und Unterrichtsmaterialien (Hefte, Stifte, Sport- und Schwimmzeug)	☐	
3.2 Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen und/oder gegenüber dem Kind	☐	
3.3 Massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen des Kindes	☐	
3.4 Verweigerung der Krankheitsbehandlung	☐	
3.5 Verweigerung der Förderung eines behinderten Kindes	☐	
3.6 Kind wird häufig über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen/auch ständig wechselnde Bezugspersonen	☐	
3.7 Verweigerung von Schutz, Trost und Körperkontakt	☐	
3.8 Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)	☐	
3.9 Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien	☐	

3. Verhalten von Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
3.10 Häufig berauschte und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung der Eltern, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamenten- missbrauch hindeuten	☐	
3.11 Geistige, körperliche oder psychische Beeinträchtigung der Erziehungsperson, die sie an der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- aufgabe hindert. Die Hilfe Dritter wird verweigert.	☐	

4. Wohnsituation der Familie		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
4.1 Wohnung ist vermüllt, völlig verdreckt, verschimmelt oder weist Spuren von äußerer Gewalteinwirkung auf (z.B. stark beschädigte Türen)	☐	
4.2 Nichtbeseitigen von erheblichen Gefahren im Haushalt, wie defekte Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck	☐	
4.3 Offensichtlich zu geringer Wohnraum (z.B. Einraumwohnung)	☐	
4.4 Fehlen von eigenem Schlafplatz für das Kind	☐	
4.5 Defekte oder fehlende Heizung, , fehlender Strom, kein fließendes Wasser	☐	
4.6 Nicht artgerechte und gesundheitsschädliche Tierhaltung	☐	
4.7 Fehlen von jeglichem Spielmaterial	☐	

5. Soziale Situation des Kindes		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
5.1 Isolation der Familie im Wohnumfeld	☐	
5.2 Desintegration in der eigenen Familie	☐	
5.3 Keine Abgrenzung zu anderen Menschen/ „Dauerbelagerung“ von „Besuchern“	☐	
5.4 Existentielle finanzielle Notlagen	☐	
5.5 Verschuldung	☐	
5.6 Fehlende Krankenversicherung	☐	
5.7 Fehlende Tagesstruktur der Familie (insbes. Tag- und Nachtrhythmus)	☐	

6. Weitere Angaben		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen/Kommentare/ Beispiele/Ergänzungen/Nachfragen
Besonderheiten der Familie (z.B. religiöse, kulturelle oder weltanschauliche)	☐	

Quelle: Kooperationsvertrag Kinderschutz zwischen den Grundschulen und Förderschulen, den Jugendämtern und den Schulträgern im Kreis Borken
Stand: 02.03.2017.

Bogen B

Protokoll Gespräch mit dem Kind (zum internen Gebrauch)

Kind:	Datum:
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gesprches:	
Sicht des Kindes:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag des Kindes:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nchster Termin, Rckmeldung)	
Nchster Schritt:	
..... Unterschrift des Kindes	 Unterschrift der Lehrkraft/Leitung/pdagogische/r Mitarbeiter/in

Quelle: Kompetenzzentrum Kinderschutz, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Bogen C

Protokoll Gespräch mit den Eltern (zum internen Gebrauch)

Kind:	Datum:
Teilnehmer/innen:	
Thema des Gespräches:	
Sicht der Eltern:	
Sicht der Schule:	
Vorschlag der Eltern:	
Vorschlag der Schule:	
Vereinbarung: (Beschluss, Zeitplan, nächster Termin, Rückmeldung)	
Nächster Schritt:	
..... Unterschrift der Eltern	 Unterschrift der Lehrkraft/Leitung/pädagogische/r Mitarbeiter/in

Quelle: Kompetenzzentrum Kinderschutz, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.

Bogen D

Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung sollte konkret, kurz und prägnant sein. (Bitte digital ausfüllen, Datum und Unterschrift nicht vergessen!)

Rahmeninformationen – Adressat der Mitteilung:

- Kontaktdaten der Institution und Name der Leitung:

Verantwortliche Ansprechpartner für Rückfragen durch das Jugendamt:

- Name:
- Handynummer/Festnetznummer für Rückfragen:
- Zeitpunkt für Erreichbarkeit:
- Fallführende Lehrkraft/pädagogische/r Mitarbeiter/in:
- Hat eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft stattgefunden?
- Institution und Name der insoweit erfahrenen Fachkraft:
- Wann haben Gespräche mit der insoweit erfahrenen Fachkraft stattgefunden? (auch telefonisch), Datum:
- Wer hat an den Gesprächen teilgenommen? (Leitung, Beratungsstelle, Schulpsychologischer Dienst, ...):
- Ergebnis mit der insoweit erfahrenen Fachkraft:
- sofortige Mitteilung an das Jugendamt: ja/nein oder
- es wurden zunächst Maßnahmen durch die Institution versucht (s. Pkt. 10 + 11): ja/nein

Konkrete Informationen:

Name des Kindes: Geburtsdatum:

Anschrift des Kindes:

Name des Vaters: Anschrift:

Telefonnummer(n): Email:

Name der Mutter: Anschrift:

Telefonnummer(n): Email:

1. Familiensituation

(z.B. Sorgerecht, Geschwister (mit Altersangabe), andere erwachsene Bezugspersonen für das Kind, etc.):

.....

.....

.....

.....

2. Belastende Lebenssituation

(z.B. beengte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Erkrankungen der Eltern, Flucht, Trennung, etc.):

.....

.....

.....

.....

3. Das Kind ist bekannt seit:

.....

.....

.....

.....

4. Gesundheit des Kindes (Behinderung, chronische Krankheit, guter Allgemeinzustand):

.....

.....

.....

.....

5. Körperliche, seelische und kognitive Verfassung des Kindes

(Zurückgezogenheit, Extrovertiertheit, mögliche Entwicklungsverzögerungen, gute Intelligenz):

.....

.....

.....

.....

6. Seit wann machen Sie sich Sorgen:

.....

.....

.....

.....

7. Zu welchen Gefährdungsbereichen haben Sie welche Beobachtungen gemacht/ AUSSAGEN gehört?		
	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen (in welchem Zeitraum/Kommentare/Beispiele/ Ergänzungen/Nachfragen)
• körperliche Vernachlässigung (z.B. unzureichende Versorgung)	☐	
• kognitive/erzieherische Vernachlässigung (z.B. Mangel an Spiel, unzureichender Schulbesuch, altersangemessene Grenzen und Strukturen)	☐	
• emotionale Vernachlässigung	☐	
• unzureichende Aufsicht (z.B. keine Reaktion auf längere unangekündigte Abwesenheit, längere Zeit alleine und auf sich gestellt, mangelnder Schutz vor Gefahr durch Dritte)	☐	
• psychische Misshandlung	☐	
• physische Misshandlung (Erziehungsgewalt)	☐	

	Zutreffendes bitte ankreuzen	Eigene Beobachtungen (in welchem/ Zeitraum/Kommentare/Beispiele/ Ergänzungen/Nachfragen)
• gesundheitliche Gefährdung	☐	
• häusliche Gewalt (Partnergewalt)	☐	
• sexueller Missbrauch (Verdacht/konkret)	☐	
• sexuelle Übergriffe (übergriffiges Kind/ betroffenes Kind/andere Person)	☐	
• massive Entwicklungsverzögerung	☐	
• sonstige Gefährdung/Fremd- und Eigengefährdung (Suizidalität, Drogen-, Alkoholkonsum, etc.)	☐	

8. Was bräuchte das Kind aus Ihrer Sicht? (konkrete Beispiele nennen):

.....

.....

.....

9. Wurde mit dem Kind bereits ausdrücklich über Ihre Sorge gesprochen? Wann?:

.....

.....

.....

10. Wurde mit Blick auf die Eltern etwas veranlasst?

- Was wurde unternommen, um die Gefährdung abzuwenden? (z.B. Gespräche und Vereinbarungen):

.....

.....

- Zu welchem Zeitpunkt?:

.....

11. Wie haben die Eltern reagiert? (Problemeinsicht, Kooperationsbereitschaft, Kooperationsfähigkeit):

.....

.....

.....

12. Gibt es Besonderheiten in der Kontaktaufnahme? (z.B. andere Muttersprache als Deutsch, Notwendigkeit eines Dolmetschers, psychische Erkrankung, Gewalt, etc.):

.....

.....

- Gibt es Bedingungen, die zu beachten sind?:

.....

.....

13. Wie schätzen Sie das Gefährdungsrisiko aktuell ein?

- Kindeswohlgefährdung droht, Hilfen sind erforderlich
- Kindeswohlgefährdung liegt akut vor – Krisenintervention ist notwendig

14. Begründung der Einschätzung (z.B. Kind ist lange bekannt, Verhalten hat sich plötzlich verändert):

.....

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift Leitung

.....

Datum, Unterschrift verantwortliche/r Ansprechpartner/in

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.

Muster Schweigepflichtsentbindung (Kopiervorlage)

Name und Anschrift der Schule

Logo der Schule

Hiermit entbinde ich/entbinden wir

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

- ☐ Person/die schulische Institution:
- ☐ Person/die vorschulische Institution:
- ☐ Person/außerschulische Institution:
- ☐ Jugendamt:
- ☐ Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises:
- ☐ Schulpsychologischer Dienst des Rheinisch-Bergischen Kreises:
- ☐ Ärzte und freie Arztpraxen:
- ☐ Therapeuten und therapeutische Praxen:
- ☐
(Bitte hier weitere Ansprechpartner/Institutionen eintragen.)
- ☐
(Bitte hier weitere Ansprechpartner/Institutionen eintragen.)

von der gegenseitigen Schweigepflicht für den/die Schüler/in:

Nachname, Vorname des Schülers/der Schülerin

Geburtsdatum

Zum Thema:

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten (Gültig bis)